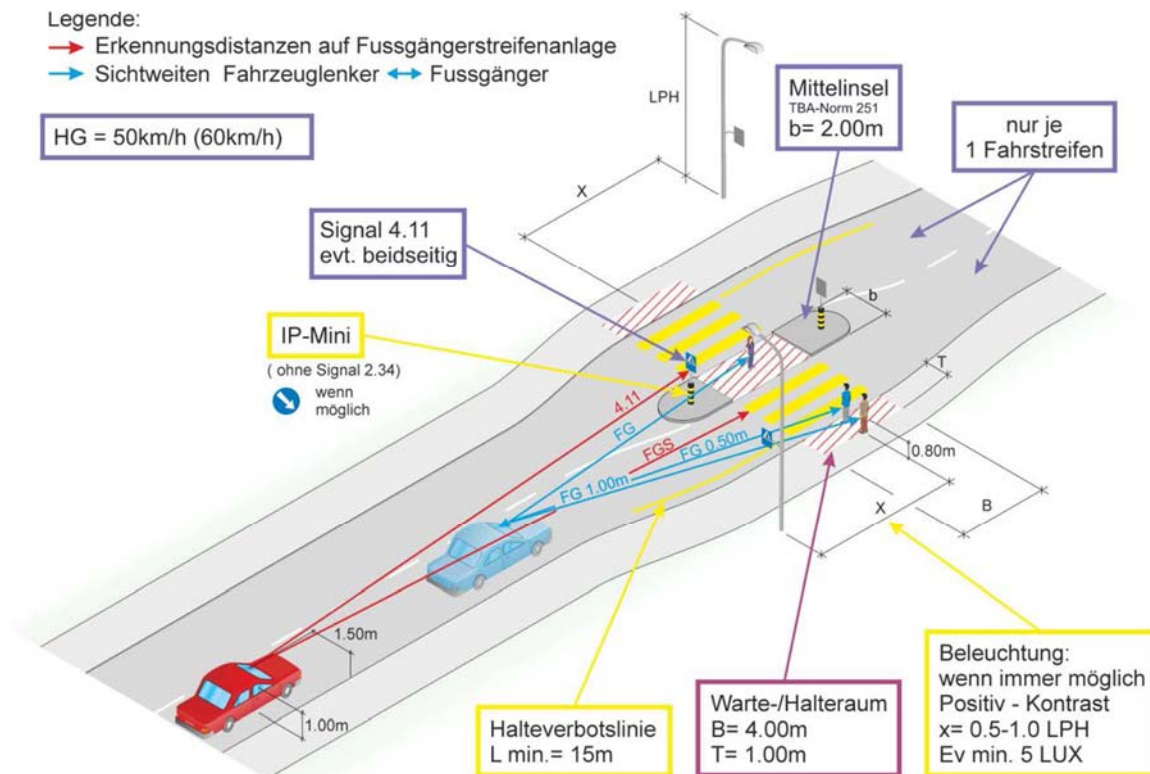


Fussgängerstreifen

1:160

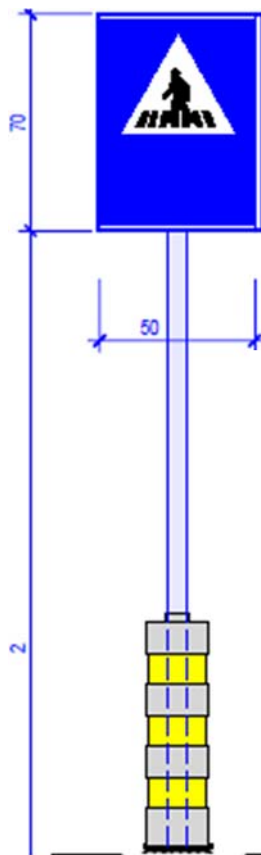
Schematische Darstellung Normfussgängerstreifen



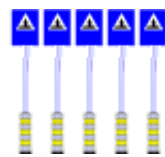
Grundsätze

- Fussgängerstreifen müssen Bestandteile des Fusswegnetzes sein.
- Fussgängerstreifen sind nur nötig, wenn besondere Schutzbedürfnisse für Fussgänger bestehen und diese mit Fussgängerstreifen erfüllt werden können.
- Die Anordnung einer Mittelinsel als Querungshilfe ist generell anzustreben.
- Ist ein Fussgängerstreifen direkt bei einer Bushaltestelle vorgesehen, so muss zwingend eine Mittelinsel erstellt werden. Sonst muss der Fussgängerstreifen soweit von der Bushaltestelle entfernt sein, dass die Sichtweite genügend ist.
- Fussgängerinseln sollten eine Breite von 2.00 m, mindestens jedoch 1.50 m aufweisen.
- In der Regel sind im Zufahrtsbereich zur Insel Markierungen zum rechten Inselrand hin aufgebracht. Sperrflächen können zur Verdeutlichung der optischen Führung markiert werden.

Signalisation



Das Signal (4.11) «Standort eines Fussgängerstreifens» sollte grundsätzlich immer angeordnet werden. Bei der Anordnung ist darauf zu achten, dass das Signal auf freier Strecke aus 100 m sichtbar ist. Das Signal wird möglichst im minimal zulässigen Abstand von 50 cm vom Fahrbahnrand aufgestellt. Der Fussgängerstreifen wird beidseits der Fahrbahn doppelseitig signalisiert, ausgenommen bei Mittelinseln.



1:160

0.30 m	=	1.9 mm
0.50 m	=	3.1 mm
0.70 m	=	4.4 mm
2.00 m	=	12.5 mm
2.70 m	=	16.9 mm
3.00 m	=	18.8 mm
4.00 m	=	25.0 mm

Markierung

- Im Kanton Bern beträgt die Länge der Balken der Fussgängerstreifen entgegen der SN-Norm in der Regel 3 m und nur in Ausnahmefällen 4 m.
- Nur in Ausnahmefällen wird eine Halteverbotslinie vor dem Streifen markiert.



Balkenbreite:	50 cm
Balkenlänge:	4.00 m oder 3.00 m
Balkenabstände:	30 - 50 cm
Anzahl:	Mind. 3 Balken pro Fahrstreifen

Quellen

<http://www.bve.be.ch>

Baudirektion Kanton Zürich